

# Statuten für den Migrationsbeirat im Bezirk Weinfelden

Stand: 27. Mai 2014 / angepasst am 25. November 2014

Von der Regionalen Integrationskommission Bezirk Weinfelden am 14. August 2014 genehmigt und per Gründung des Migrationsbeirates in Kraft gesetzt.

## Fachstelle Integration

Periurban – Zusammenleben im Bezirk Weinfelden  
Frauenfelderstrasse 8  
8570 Weinfelden

071 626 83 60  
integration@weinfelden.ch  
[www.periurban-weinfelden.ch](http://www.periurban-weinfelden.ch)

## 1. Einleitung

Der Verein Integrationsförderung Bezirk Weinfelden (kurz „Verein IBW“) hat die Verbesserung des Zusammenlebens zwischen Zugewanderten und Einheimischen zum Ziel. Zusammenleben heisst auch Mitsprache in gesellschaftlichen Fragen.

Die Gründung eines Migrationsbeirates gibt diesen Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme. Es geht hierbei aber nicht um politische Mitbestimmung, sondern um eine Mitsprache bei Themen, die alle hier wohnhaften Menschen betreffen. Im Migrationsbeirat wird nicht unterschieden, ob die Migranten eingebürgert sind oder nicht.

Der Migrationsbeirat hat eine beratende Funktion und dadurch die Möglichkeit, Anliegen und Anregungen der ausländischen Bevölkerung beim Verein IBW einzubringen. Gleichzeitig hat der Verein IBW die Möglichkeit den Migrationsbeirat in Form einer Stellungnahme zu Integrations- und Migrationsthemen aber auch zu anderen Themen zu kontaktieren.

Der Aufbau eines Netzwerkes aus Personen der einheimischen und der zugewanderten Wohnbevölkerung, welche sich besonders für die Integration der Zugewanderten und ein gutes Zusammenleben im Bezirk Weinfelden einsetzen, schafft einen grossen Mehrwert für beide Seiten. Die Bereitschaft der mitwirkenden Akteure zu einem nachhaltigen Engagement ist deshalb ausdrücklich anzustreben.

Im Aktionsplan zur Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogrammes 2014-2017 wird in der Massnahme 70 dieses Ziel ausdrücklich erwähnt: Bildung von Gefässen zur politischen Partizipation von Ausländer/innen. Ebenso gehört die Schaffung eines Migrationsbeirates zum Auftrag gemäss Verfügung der EKM für das Periurban Projekt „Identität und Gemeinschaft“ mit den beteiligten Gemeinden des Bezirks Weinfelden.

## 2. Allgemeines

Art. 1 Name und rechtliche Bestimmung		Der "Migrationsbeirat des Bezirks Weinfeld" ist eine Kommission des Vereins Integrationsförderung Bezirk Weinfeld mit beratender Funktion.
--	--	--

## 3. Ziele und Kompetenzen

Art. 2 Zweck	1	Der Migrationsbeirat vermittelt Anliegen und Bedürfnisse der ausländischen Wohnbevölkerung im Bezirks Weinfeld.
	2	Der Migrationsbeirat fördert den Dialog zwischen der zugezogenen und der einheimischen Wohnbevölkerung.
	3	Der Migrationsbeirat unterstützt den Verein IBW bei integrationspolitischen Fragen.
Art. 3 Themen		Der Migrationsbeirat befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Themen, die sich aus der Anwesenheit von Ausländern und Ausländerinnen im Bezirk Weinfeld ergeben, namentlich um die Integration der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung zu erleichtern.
Art. 4 Aufgaben	1	Der Migrationsbeirat fördert den Austausch von Informationen und den Kontakt zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung im Bezirk Weinfeld.
	2	Der Migrationsbeirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu allgemeinen Migrationsfragen verfassen. Über deren Veröffentlichung entscheidet der Verein IBW.
	3	Der Verein IBW kann Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen zu bestimmten Fragen einholen. Über deren Veröffentlichung entscheidet der Verein IBW.
	4	Der Migrationsbeirat soll vom Verein IBW bei integrationspolitischen Fragen und Entscheiden angehört und zur Beratung herangezogen werden. Die Präsidentin / der Präsident des Vereins IBW steht für Informationen zu den entsprechenden Geschäften des Vereins IBW zur Verfügung. Die Präsidentin / der Präsident kann dies an die Leitung des Kompetenzzentrums Integration delegieren.

	5	Die Mitglieder des Migrationsbeirates unterstützen das Kompetenzzentrum Integration im Aufbau und der Pflege eines Netzwerkes an Integrationsberatern und der Erstinformation von Neuzuzüglern.
	6	Der Migrationsbeirat kann nach Absprache mit dem Verein IBW den lokalen Körperschaften und Organisationen im Bezirk Weinfelden für integrationsspezifische Fragen beratend zur Verfügung stehen.

## 4. Organisation

Art. 5 Allgemeines	1	Der Migrationsbeirat ist dem Präsidium des Vereins IBW zugeordnet.
	2	Der Migrationsbeirat konstituiert sich selbst (ausgenommen die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin gemäss Art. 12).
	3	Der Migrationsbeirat kann das Kompetenzzentrum Integration bei der Beratung seiner Geschäfte beiziehen.
	4	Die Amtssprache im Migrationsbeirat ist Deutsch. Die Mitglieder des Migrationsbeirates sind in der Lage, ihre Anliegen in der Amtssprache auszudrücken und die Protokolle und Dokumente zu lesen und zu verstehen.
Art. 6 Präsidium	1	Das Präsidium des Migrationsbeirates besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin.
	2	Der Präsident oder die Präsidentin wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
	3	Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Migrationsbeirat nach aussen. Die Stellvertretung erfolgt durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
Art. 7 Ausschuss	1	Der Ausschuss des Migrationsbeirates setzt sich zusammen aus: Präsident oder Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

	2	Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Migrationsbeirat gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
	3	Der Ausschuss trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst mit einfachem Mehr seiner anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
Art. 8 Aufgaben		Der Ausschuss ist zuständig für die Organisation der Sitzungen des Migrationsbeirates, den Vollzug der Beschlüsse des Migrationsbeirates und den Entscheid über Anträge von Ausländern oder Ausländerinnen, welche nicht Mitglied des Migrationsbeirates sind, unter Berichterstattung an den Migrationsbeirat.
Art. 9 Sitzungen	1	Die Sitzungen werden durch den Ausschuss in der Regel vier Mal pro Jahr einberufen. Weitere Sitzungen können vom Ausschuss angesetzt, oder von mindestens einem Drittel des Migrationsbeirates verlangt werden. Eine ausserordentliche Sitzung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
	2	Die Mitglieder des Migrationsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
	3	Über die Sitzungen des Ausschusses und des Migrationsbeirates wird Protokoll geführt. Dieses steht innert 3 Wochen nach einer Sitzung zur Verfügung und wird dem Präsidium des Vereins IBW zugestellt.
Art. 10 Entschädigungen	1	Die Mitglieder des Migrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen kein Sitzungsgeld. Ihr Engagement ist ehrenamtlich.
	2	Die Mitglieder des Migrationsbeirates erhalten einmal jährlich eine Aufwandentschädigung von Fr. 25.00 je besuchte Sitzung. Damit sind Kosten für die Anreise und Administration abgegolten.
	3	Das Präsidium oder seine Stellvertretung erhält einmal jährlich eine Pauschale über Fr. 500.00. Mitglieder des Ausschusses werden pro Sitzung mit Fr. 50.00 entschädigt. Damit sind auch die Kosten für die Anreise und Administration abgegolten.

	4	Arbeitsgruppen, die mit einem konkreten Auftrag des Vereins IBW einberufen werden und die zu einer schriftlichen Stellungnahme führen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 25.00 pro Stunde inklusive Spesen.
	5	Die Erstellung eines Protokolles des Ausschusses wird mit Fr. 25.00 und des Migrationsbeirates mit Fr. 50.00 entschädigt.
	6	Die Entschädigungen werden im Budget des Kompetenzzentrums Integration berücksichtigt.

## 5. Wahl und Mitgliedschaft

Art. 11 Mitgliedschaft		Der Migrationsbeirat umfasst mindestens 15 bis höchstens 20 Mitglieder.
Art. 12 Ernennung	1	Der Verein IBW ernennt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Migrationsbeirates auf Vorschlag einer Auswahlkommission. Diese besteht aus:  1 dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Mitgliedern des Vereins IBW 2 dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Mitgliedern des Migrationsbeirates 3 der Leitung des Kompetenzzentrums Integration  Die Leitung der Sitzung der Auswahlkommission liegt beim Kompetenzzentrum Integration.
	2	Vor der Zusammenstellung des Wahlvorschlags gibt es eine öffentliche Ankündigung, damit sich alle interessierten Personen und Organisationen melden können.
	3	Bewerber für eine Mitgliedschaft im Migrationsbeirat sind motiviert, die Anliegen der ausländischen Bevölkerung aktiv zu vertreten und setzen sich kritisch mit gesellschaftspolitischen Fragen auseinander.
	4	Die zehn stärksten Bevölkerungsgruppen haben ein Anrecht auf Vertretung im Migrationsbeirat. Pro Nation werden höchstens zwei Sitze vergeben.

	5	Die Amtszeit wird auf max. acht Jahre beschränkt.
	6	Der Verein IBW kann die Ernennung von Mitgliedern verweigern und einen neuen Vorschlag verlangen.
	7	Wählbar sind Personen mit Migrationsherkunft in erster Generation, die eine Migranten-Organisation vertreten oder ein Interesse an der Integration im Bezirk Weinfelden nachweisen können und mindestens fünf Jahre im Bezirk Weinfelden wohnhaft sind.
Art. 13 Amtsdauer	1	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Amtsdauer des Vereins IBW. Ein vorzeitiger Austritt aus persönlichen Gründen ist möglich.
	2	Ein Wegzug aus dem Bezirk Weinfelden hat den sofortigen Austritt aus dem Migrationsbeirat zur Folge.
Art. 15 Inkrafttreten		Dieses Reglement tritt auf einen vom Verein IBW zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Art. 16 Übergangs- bestimmungen	1	Die erste Amtsdauer des Migrationsbeirates beginnt mit der konstituierenden Versammlung des Migrationsbeirates spätestens zwei Monate nach der Ernennung des Migrationsbeirates durch den Verein IBW und endet mit der Wahl der Gemeindebehörden im Juni 2019.
	2	Die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 12 Abs. 5 beginnt erst ab der Legislaturperiode 2015.

Überarbeitet nach der ersten Lesung vom 27. Mai 2014 durch die Regionale Integrationskommission. Angepasst aufgrund der Gründung des Vereins Integrationsförderung im Bezirk Weinfelden am 18. November 2014. Der Verein übernimmt die Statuten von der Regionalen Integrationskommission.